

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	60 (1963)
Heft:	9
Artikel:	Menschen im Altersheim
Autor:	Levaillant, L.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836729

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Experiment zum festen Plan

Die Beispiele zeigen, daß sich in der Altersfürsorge nicht festgeformte Lösungsmöglichkeiten herausgebildet haben. Vor allem fehlt es gegenwärtig noch an der nötigen Erfahrung. Aus dem Bedürfnis nach handfesteren Unterlagen wurde in Frankreich das «Centre de Gérontologie» und die «Commission de la Vieillesse» geschaffen. Das «Centre» besteht im Rahmen einer Vereinigung von Instituten, die in Zusammenarbeit mit der Universität langfristige Untersuchungen von Altersproblemen anstellen. Die «Commission» dagegen beschränkt sich auf die Ausarbeitung von Gutachten und die Organisation von Diskussionen und Gastvorträgen.

Auch im Rahmen der Europäischen Wirtschaftshilfe (EPA), der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) werden durch die Abteilungen für «Human Factors» und «Sozialpolitik» auf die Notwendigkeit einer genaueren Erforschung der Arbeits- und Lebensprobleme des alten Arbeiters wie überhaupt des Alterns hingewiesen.

Menschen im Altersheim

Der Übertritt eines betagten Menschen in ein Altersheim greift stark in sein Außenweltbewußtsein ein. Er weiß, daß ein neueintretender Pensionär von allen Seiten «erschnuppert» wird.

Man will wissen, woher er kommt, welcher Familie er angehört, in welcher Berufsgruppe er eingestuft war; ob er Vermögen besitzt oder nicht. Das *völlig neue Milieu* interessiert sich für seine Vergangenheit, insbesondere dafür, ob in irgend-einer Zeit seines Lebens eine dunkle Passage zu finden sei.

Man kann nie wissen, ob man mit einem ironischen Hinweis in einer Attacke zu verwunden und obzusiegen vermag.

Man sucht die verwundbaren Stellen des Altersehrbegriffes.

Daraus ist zu erkennen, daß der Greis eines *besonderen Schutzes bedarf, sonst werden seine Ruhe und sein Frieden gefährdet*.

Das ist der Grund, warum man vor einem grauen Haupt aufstehen und das Alter ehren und nicht schmähen soll.

Die Schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 verpflichtet uns, dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt wird. Sie spricht aber nicht davon, daß unser Sozialstaat dafür einzustehen habe, daß jedermann *das Alter* schicklich durchzustehen vermag.

Einverstanden, das Volksobligatorium der AHV vom 20. Dezember 1946 bedeutet Versicherung gegen die ärgste Not des Alters.

Sie ist ein Beitrag an die Kosten der Lebensphase des alternden Menschen, nicht aber eine Grundlage für die sorglose schickliche Unterkunft.

In dieser Richtung bleibt noch viel zu tun übrig und zwar durch Privatinitiative.

Die Erfahrung lehrt, daß das Alter kein Mitleid und keine Barmherzigkeit verträgt.

Der Greis – uninteressant für die Arterhaltung, unproduktiv in der Wirtschaft, starker konsumierender Faktor in der Ernährung – bedarf trotzdem und vor allem der Erhaltung *seiner Selbstachtung und des Ansehens der im vertrauten Bevölkerungsschicht.*

Mitleid und Barmherzigkeit müssen verschwinden, sonst ist das Leben nicht mehr lebenswert.

Um dieses Ziel zu erreichen, scheint uns zunächst die Überholung des bisherigen Sprachgebrauchs zweckdienlich.

Die Ausdrucksweise «Altersasyl» muß vergessen werden. Asyle waren Freistätten des klassischen Altertums in Palästina, Rom und Athen.

Im Mittelalter galten die Kirchen als Asyl. Sie dienten Schutzsuchenden als Amnestie gegen die Strafverfolgung.

Altersasyle waren Siechenhäuser und Sammelstellen für Leute aus der «Gosse».

Unsere heutige Auffassung über das Altersheim weicht grundlegend von den veralteten Begriffen ab.

Wir sprechen nur von Heimen für ehrwürdige alte Menschen, *die sich allgemeiner Achtung erfreuen.*

In jedem Kollektiv muß darauf Bedacht genommen werden, daß das Ansehen jedes Pensionärs schutzwürdig verteidigt werden kann. Jedem Insassen muß das Recht eingeräumt werden, sich gegen Beschimpfungen anderer Angehöriger des Heimes zu beklagen.

Niemand braucht sich Unterstellungen gefallen zu lassen.

Die gegenseitige Achtung muß gehoben werden.

Ein Angehöriger eines Altersheims vermag praktisch seine Ehre nicht vor dem Strafrichter zu verteidigen, solange er mit dem Angeschuldigten unter einem Dache wohnt.

Deshalb muß das verantwortliche Organ eingreifen können mit Verwarnung, mit Buße und in schwerwiegenden Fällen mit dem Antrag auf Ausschluß aus dem Heim.

Das gemeinsame Leben wird dadurch auf ein hohes und gerechtes Niveau gehoben.

Das gleiche gilt für den Verkehr der Heimbewohner mit dem Personal. Die Erfahrung zeigt, daß sich die Pensionäre oft erlauben, dem Personal unehrerbietig und beleidigend gegenüberzutreten.

Ein solches Verhalten ist verwerflich. Dasselbe gilt aber auch im umgekehrten Sinne für das Personal dem Insassen gegenüber. Die Angestellten haben die Heimangehörigen zu achten und ihnen mit dem erforderlichen Respekt entgegenzutreten.

Wenn die Angehörigen eines Heimes wissen, daß sie gegen Übergriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, geschützt sind, so wird damit die Selbstachtung und das Ansehen gestärkt und gefördert. Die herablassende Art von Besuchern, mit welcher oft Insassen behandelt werden, muß zurückgewiesen werden.

Die Heimangehörigen sind als Herr und Frau anzusprechen und nicht als Kinder im Spätafter zu betrachten.

(Aus dem Vorwort von Dr. L. Levaillant zum Jahresbericht 1962 des Jüdischen Heims «La Charmille» in Basel-Riehen.)